

- Beweisgegenstände und Aufzeichnungen;
- Aussagen von Vertretern der Kollektive der Werktätigen, soweit sie Informationen über Tatsachen vermitteln.

Für die Beweisführung ist es wichtig, zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beweismitteln<sup>8</sup> einerseits und direkten und indirekten Beweismitteln andererseits zu unterscheiden.

Das bestimmende Merkmal dafür, ob ein unmittelbares oder ein mittelbares Beweismittel vorliegt, besteht in der Beziehung der Beweisquelle — der Person, des Gegenstandes oder der Aufzeichnung — zu den Tatsachen, die sie den Organen der Strafrechtspflege vermittelt. Ist sie die Originalquelle dieser Tatsachen, dann liegt ein unmittelbares Beweismittel vor; ist sie eine von dieser Originalquelle abgeleitete Kenntnisquelle, dann ist sie ein mittelbares Beweismittel. So ist z. B. das in der gerichtlichen Hauptverhandlung verlesene Protokoll über die frühere Vernehmung eines Zeugen ebenso ein mittelbares Beweismittel wie die Aussage eines Zeugen vom „Hörsagen“. Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Beweismitteln liegt das unterscheidende Merkmal nicht in der Beziehung der Beweisquelle zu den Tatsachen, die sie vermittelt, sondern in der Beziehung der Tatsachen, über die sie Kenntnisse vermittelt, zu den den Merkmalen des gesetzlichen Straftatbestandes im konkreten Fall entsprechenden Fakten.

Sind die durch die Beweisquelle vermittelten Tatsachen ein „Abbild“ eines Faktes, der ein Tatbestandsmerkmal verkörpert, dann liegt ein direktes Beweismittel vor; sind sie dagegen kein „Abbild“ eines solchen Faktes, besteht aber zwischen ihnen und den vom konkreten Straftatbestand beschriebenen Fakten ein Zusammenhang, in aller Regel ein Kausalzusammenhang, ist ein indirektes Beweismittel gegeben. So ist z. B. im Falle einer vorsätzlichen Körperverletzung (§115 StGB) die Aussage eines Zeugen über eine dem Geschädigten gegenüber geäußerte Drohung durch den Beschuldigten oder Angeklagten ein indirektes Beweismittel. Sagt dagegen ein Zeuge etwas über das Unternehmen einer Spionage (§ 97 StGB) aus, dann ist diese Aussage ein direktes Beweismittel.

Aus der Unterscheidung der Beweismittel in unmittelbare und mittelbare einerseits und direkte und indirekte andererseits folgt nicht, daß die unmittelbaren und direkten Beweismittel die „besseren“ und die mittelbaren und indirekten Beweismittel die „schlechteren“ sind. So berechtigt der Hinweis ist, daß die Zuverlässigkeit der Beweismittel um so geringer ist, je weiter sie von den Tatsachen entfernt sind, über die sie Kenntnisse vermitteln, läßt er sich nicht für alle Fälle verallgemeinern. So ist es im Hinblick auf mittelbare Beweismittel notwendig zu unterscheiden zwischen solchen, die die Organe der Strafrechtspflege verwenden — insoweit ist der genannte Hinweis in aller Regel berechtigt — und solchen, die zum Zwecke der Sicherung von Beweismaterial durch die Organe der Strafrechtspflege hergestellt werden. So wird eine Tatortphotographie als Bestandteil des Tatortbefundberichts in aller Regel die Wirklichkeit besser widerspiegeln als die mündliche Aussage des Angeklagten in der gerichtlichen Hauptverhandlung z. B. über den Zustand am Tatort.

<sup>8</sup> Unmittelbare und mittelbare Beweismittel werden teilweise auch als ursprüngliche bzw. abgeleitete Beweismittel (Beweise) bezeichnet. So z. B. bei Herrmann, a. a. O., S. 53/54